22. Okt. 2013

Ausfertigung

Az.: S 16 AS 158/13 ER S 16 AS 158/13 ER PKH

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Antragsteller -

<u>Prozessbevollmächtigte/r:</u> Rechtsanwältin Luisa Milazzo, Endersstraße 3 b, 04177 Leipzig g e g e n



- Antragsgegner -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch che Verhandlung am 22. Oktober 2013 beschlossen: ohne mündli-

- Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11.10.2013 gegen den Eingliederungsbescheid vom 16.9.2013 wird angeordnet.
- 2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- Dem Antragsteller wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Schleswig Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Luisa Milazzo, Endersstraße 3b, 04177 Leipzig, zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwaltes beigeordnet.

- 2 -

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Rahmen des gerichtlichen Eilrechtsschutzes gegen den Eingliederungsbescheid nach § 15 Abs. 1 Satz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 16.9.2013.

geborene Antragsteller steht seit dem Jahre im Leistungsbezug nach dem SGB II bei dem Antragsgegner. Zuletzt wurden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch Bescheid vom 29.8.2013 für den Zeitraum 1.9.2013 bis 28.2.2014 bewilligt. Da der Antragsteller derzeit als Aushilfe nebenberuflich tätig ist, wurde im Rahmen der Leistungsbewilligung Erwerbseinkommen in Höhe von monatlich 160,00 € brutto angerechnet. Weitere Versuche zur Integration des Antragstellers in Arbeit scheiterten bisher am labilen gesundheitlichen Zustand des Antragstellers. Konkretere Auskünfte zu seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen erteilte der Antragsteller bisher nicht. Nach Angaben seines früheren Bevollmächtigten vom 31.5.2013 leide der Antragsteller jedoch an einer emotional-psychologischen Störung, die von starker Skepsis neuen Sachverhalten gegenüber aber auch von Misstrauen gegenüber Dritten geprägt sei sowie von Depressionsschüben begleitet werde. Aufgrund dieses Sachverhaltes leitete der Antragsgegner im Juni 2013 ein Verfahren zur Überprüfung der Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II) des Antragstellers ein. Die amtsärztliche Begutachtung des Antragstellers fand am 8.8.2013 statt, das entsprechende Gutachten wurde am 13.8.2013 erstellt. Darin stellte die Gutachterin fest, dass der Antragsteller trotz Einschränkungen im Bereich der psychischen und körperlichen Belastbarkeit mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein könne und demzufolge erwerbsfähig im Sinne von § 8 SGB II sei. Die bestehenden Einschränkungen des Antragstellers in Bezug auf dessen Anpassungs- und Umstellungsvermögens sowie den Umgang mit Zeitdruck und der Verantwortung für Personen und Maschinen seien medizinisch gut durch eine psychiatrische Maßnahme behandelbar, so dass der Antragsteller in sechs Monaten auch wieder mehr als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein könne.

Am 11.9.2013 wurde dem Antragsteller im Rahmen eines Gespräches das Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens eröffnet. Mit dem Vorschlag des Antragsgegners, eine Eingliederungsvereinbarung mit der Verpflichtung des Antragstellers eine psychiatrische Behandlung durchzuführen, war dieser nicht einverstanden. Er sähe keine Notwendigkeit für die Durchführung einer solchen Behandlung. Die Verhandlungen über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung scheiterten daher.

Durch Bescheid vom 16.9.2013 erließ der Antragsgegner den hier angegriffenen Eingliederungsbescheid gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II. Als Verpflichtungen des Antragstellers wurden darin u.a. sinngemäß festgesetzt:

- 1. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit, eine psychiatrische Behandlung zu beginnen und bis zum 31.10.2013 einen Nachweis über eine Terminvergabe hierüber vorzulegen.
- 2. Der Antragsteller verpflichtet sich, sich nach geeigneten Aktivierungsangeboten der unterschiedlichen Bildungsträger zu erkundigen und bis zum 15.10.2012 Rückmeldung zu geben, welches Bildungsangebot für ihn in Frage kommt.
- 3. Der Antragsteller verpflichtet sich, monatlich mindestens zwei Bewerbungen in schriftlicher oder telefonischer Form oder persönlich abzugeben. Zum Nachweis der Bewerbungsbemühungen sind das Stellenangebot, das Bewerbungsschreiben und das Antwortschreiben des Arbeitgebers oder Notizen über das Bewerbungsgespräch vorzulegen.

Der Bescheid enthielt weiter den Hinweis, dass für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur aktiven Mitwirkung an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, der ALG II – Auszahlungsanspruch in Höhe von monatlich 114,60 € für drei Monate zu mindern sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller am 11.10.2013 Widerspruch erhoben. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Eingliederungsbescheides lägen nicht schon wegen des fehlenden Einverständnisses des Antragstellers mit den Vorschlägen des Antragsgegners vor. Darüber hinaus seien jedoch auch die im Bescheid festgelegten Pflichten rechtswidrig. Insbesondere könne der Antragsteller nicht zur Durchführung einer psychiatrischen Behandlung gezwungen werden. Die entsprechende Verpflichtung stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und die Integrität des Antragstellers dar. In Bezug auf die Bewerbungsbemühungen würde die Vorlage von Absageschreiben der Arbeitgeber mehrheitlich unmöglich sein, da viele Arbeitgeber auf Bewerbungen nicht oder nicht schriftlich reagierten.

Zugleich hat der Antragsteller unter dem 11.10.2013 beim Sozialgericht Schleswig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Eingliederungsbescheid vom 16.9.2013 gestellt. Er ist der Ansicht, dass der Bescheid aus den im Widerspruch genannten Gründen offensichtlich rechtswidrig sei. Durch die Einhaltung der auferlegten Pflichten würde er unumkehrbar in seinen Rechten verletzt. Für den Fall der Nichtbefolgung drohten Sanktionen, die seine soziokulturelle Existenz gefährden würden.

- 4 -

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11.10.2013 gegen den Eingliederungsbescheid nach § 15 Abs. 2 Satz 6 SGB II vom 16.9.2013 (9561/413306) wird angeordnet.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Ansicht, dass der Bescheid vom 16.9.2013 rechtmäßig sei und den Antragsteller daher nicht in seinen Rechten verletzen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die den Antragsteller betreffende, auszugsweise übersandte Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen. Sie haben dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen.

Ц.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig und auch begründet.

Er ist als Antrag nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft. Der Widerspruch vom 11.10.2013 hat kraft Gesetzes gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Durch den Bescheid nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II werden Pflichten des Antragstellers bei der Eingliederung in Arbeit im Sinne von § 39 Nr. 1 a.E. SGB II geregelt (vgl. Greiser in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 39 Rn 22 m.w.N.). Da durch die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung die Verpflichtungen des Antragstellers aus dem Bescheid vom 16.9.2011 vorläufig, bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch, suspendiert sind und damit dem Antragsteller die Verletzung in eigenen Rechten insbesondere durch Durchführung einer psychiatrischen Behandlung bzw. die Verhängung einer Sanktion im Falle der Nichtbefolgung nicht mehr drohen, war der Eilantrag in dieser Form statthaft.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist auch begründet. Das Gericht befindet über den Antrag nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG aufgrund einer eigenen Abwägungsentscheidung. Dabei ist das Interesse, das der Antragsteller an einer Aussetzung der Voll-

ziehung des angegriffenen Bescheides hat, gegen das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Durchsetzung der seitens des Verwaltungsträgers getroffenen Anordnung abzuwägen. Dabei besteht aufgrund der gesetzlichen Grundentscheidung in § 39 Nr. 1 SGB II ein Regel-/Ausnahmeverhältnis. In der Regel überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist jedoch anzuordnen, wenn das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse überwiegt. Dies ist der Fall, wenn mehr gegen als für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes spricht. Daneben sind die jeweiligen Folgen beim Obsiegen des Antragstellers im Eilverfahren und Unterliegen in der Hauptsache einerseits sowie das Unterliegen im Eilverfahren aber Obsiegen in der Hauptsache gegenüber zu stellen. Schließlich ist von Bedeutung, ob eine Dringlichkeit für das im Eilverfahren geltend gemachte Begehren vorliegt.

Daran gemessen hat der Eilantrag Erfolg. Aus Sicht der Kammer besteht ein überwiegendes Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage spricht vorliegend mehr gegen als für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes vom 16.9.2013. Der angegriffene Bescheid erscheint rechtswidrig. Unter anderem ist bereits die Verpflichtung zur Durchführung einer psychiatrischen Behandlung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Im Einzelnen: Nach § 15 Abs. 1 SGB II soll der Leistungsträger mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren. Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

- 1. welche Leistungen die oder der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
- 2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,
- 3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beantragen haben.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II sollen die Regelungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II durch Verwaltungsakte erfolgen, wenn eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommt.

Der Bescheid vom 16.9.2013 ist nicht schon deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte schon dem Grunde nach nicht zum Erlass eines eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Bescheides berechtigt gewesen wäre. Im Gegenteil. Es ist davon auszugehen, dass fehlende

oder unzureichende Verhandlungen über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung den sie ersetzenden Bescheid nicht rechtswidrig machen (vgl. auch BSG, Urteil v. 22.9.2009, B 4 AS 13/09 R, zit. nach juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 5.3.2012, L 19 AS 13/12 B ER, zit. nach juris (Rn 18)). Der jeweilige Sachbearbeiter auf Seiten des Leistungsträgers entscheidet nicht justiziabel darüber, welcher Verfahrensweg aus seiner Sicht den größtmöglichen Erfolg verspricht. Der Erlass des Eingliederungsbescheides nach Scheitern der Verhandlungen zwischen den Beteiligten am 11.9.2013 ist dem Grunde nach daher nicht zu beanstanden.

Inhaltlich müssen die nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zu vereinbarenden Obliegenheiten des Leistungsempfängers jedoch dem Bestimmtheitserfordernis und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen (vgl. Kador in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 15 Rn 40). Ersteres verlangt, dass Pflichten nach Art, Umfang, Zeit und Ort so konkretisiert sind, dass eine Verletzungshandlung ohne Weiteres festgestellt werden kann. Unklarheiten in diesem Bereich gehen zu Lasten des Leistungsträgers. Daneben ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Bezug auf die vereinbarten Obliegenheiten lediglich dann beachtet, wenn die Verpflichtung geeignet, erforderlich und zumutbar ist, um den mit ihr angestrebten Zweck zu erreichen. Die Zumutbarkeit ist dabei nur gewahrt, wenn der erstrebte Zweck und der damit verbundene Eingriff im Verhältnis zu den Belastungen und Eingriffen in die Rechte der leistungsberechtigten Person nicht außer Verhältnis stehen (vgl. Kador in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 15 Rn 13).

Im vorliegenden Verfahren ist die Verpflichtung des Antragstellers zur Durchführung einer psychiatrischen Behandlung zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtswidrig. Die Kammer kann bereits nicht erkennen, dass die zwangsweise Verpflichtung zur Vornahme einer solchen medizinischen Behandlung ein geeignetes Mittel darstellt, um die Leistungsfähigkeit des Antragstellers zu verbessern. Der Antragsteller sieht selbst nämlich keine Notwendigkeit für eine derartige Behandlung und ist mit einer solchen Maßnahme nicht einverstanden. Für den Erfolg einer psychiatrischen Behandlung dürfte jedoch die freiwillige Teilnahme und aktive Mitwirkung des Betroffenen Voraussetzung sein. Beides ist vorliegend (noch) nicht gegeben.

Unabhängig davon ist die Verpflichtung jedoch auch nicht zumutbar im engeren Sinne. Der mit der Behandlung verfolgte Zweck – die Verbesserung der Leistungsfähigkeit zum Zwecke der besseren Eingliederung in Arbeit – steht außer Verhältnis zu dem damit verbundenen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Antragstellers. Die Annahme eines sanktionsbewerten Zwangs zur vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit und Verbesserung der Belastbarkeit greift in erheblichem Maße in das Selbstbestimmungsbestimmungsrecht und

die Integrität des Antragstellers nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Mangels gesetzlicher Grundlage kann dieser Eingriff mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit nicht gerechtfertigt werden. Der Antragsteller muss autonom entscheiden können, ob bzw. wann er sich wegen gesundheitlicher Einschränkungen in ärztliche bzw. psychiatrische Behandlung begibt (in diesem Sinne auch SG Braunschweig, Beschluss v. 11.9.2006, S 21 AS 962/06 ER, zit. nach http://www.elo-forum.org). Der Antragsgegner kann insoweit lediglich (Beratungs-)Angebote unterbreiten. Eine allgemeine Verpflichtung des Leistungsempfängers zur Gesunderhaltung bzw. Gesundung besteht nicht, auch nicht aufgrund des Selbsthilfegebotes nach § 2 Abs. 1 SGB II. Das gilt vorliegend in besonderem Maße, da Erwerbsfähigkeit beim Antragsteller dem Grunde nach gegeben ist und dieser auch nebenberuflich auf Mini-Job-Basis erwerbstätig ist.

Die weitere Verpflichtung des Antragstellers, sich nach geeigneten Aktivierungsangeboten der unterschiedlichen Bildungsträger zu erkundigen und bis zum 15.10.2012 Rückmeldung zu geben, welches Bildungsangebot für ihn in Frage komme, genügt nicht den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Regelung im Sinne von § 33 Abs. 1 SGB X. So ist zu fordern, dass eine festgesetzte Obliegenheit des Leistungsempfängers nach Art, Umfang, Zeit und Ort derart konkretisiert ist, dass der Betroffenen sein Handeln klar daran ausrichten und eine Verletzungshandlung ohne Weiteres festgestellt werden kann. Das ist im hier zu überprüfenden Bescheid nicht der Fall. Es ist für die Kammer bereits nicht klar, was der Beklagte unter "Aktivierungsangeboten" und "Bildungsangeboten" versteht und auf welche Bildungsträger in diesem Zusammenhang Bezug genommen wird. Es erscheint daher zweifelhaft, dass der Betroffene sein Handeln eindeutig an diesen Vorgaben ausrichten kann. Wann ein Verstoß gegen diese Obliegenheit anzunehmen ist, kann ebenfalls vorab nicht sicher beurteilt werden.

Schließlich hat die Kammer Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anforderungen im Zusammenhang mit den Nachweisen von Bewerbungsbemühungen. Soweit es dem Kläger ausdrücklich freigestellt ist sich schriftlich, telefonisch oder auch mündlich zu bewerben, stellt die zugleich formulierte Verpflichtung zum Nachweis der monatlichen Bewerbungen das Stellenangebot, das Bewerbungsschreiben und das Antwortschreiben des Arbeitgebers vorzulegen, eine widersprüchliche und zum Teil auch nicht erfüllbare Forderung dar. Einerseits dürften im Fall von telefonischen und mündlichen Bewerbungen sowohl Bewerbungsschreiben als auch schriftliche Absagen der Arbeitgeber nicht existieren. Darüber hinaus sind nach der Formulierung Initiativbewerbungen ausgeschlossen, was seitens des Antragsgegners nicht gewollt sein dürfte.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände und der Dringlichkeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Interesse des Antragsgegners am sofortigen Vollzug seines Bescheides. Der Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung steht nicht entgegen, dass der Antragsgegner bisher noch keinen Sanktionsbescheid wegen der Verletzung
einer Pflicht aus dem Eingliederungsverwaltungsakt erlassen hat. Insoweit kann dem Antragsteller nicht zugemutet werden, die Obliegenheiten zunächst zu missachten und den
Erlass eines Sanktionsbescheides abzuwarten, um dann gerichtlichen Eilrechtsschutz gegen
die mögliche Sanktionsentscheidung anzustrengen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Dem Antrag gemäß § 73a SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war aus den dargelegten Gründen stattzugeben.

Die Entscheidung ist unanfechtbar, da die Beteiligten um weniger als 750,00 EUR streiten (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 Var. 1 und Var. 2, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Die Kammer hat insoweit den Wert einer möglichen Sanktion in Höhe von 3 Monaten x 114,60 € als Streitwert zugrunde gelegt. Dieser Betrag stellt die wirtschaftliche Einschränkung, die dem Antragsteller im Falle der Nichtbefolgung des Eingliederungsbescheides drohen würde, dar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft.

D. Vorsitzende der 16. Kammer

Ausgefertigt
Sozlalgericht Schleswig
Schleswig, den 22.10 2013

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle